

**Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit;****Akte**

Dokument zur Nachweisführung vor allem über die Ergebnisse der Aufklärung und Überprüfung, über die im Verlaufe der Zusammenarbeit erbrachten Informationen und anderweitige politisch-operative Arbeitsergebnisse des GMS. Die GMS-Akte muß ein stets aktuelles Bild der Persönlichkeit des QIS und seiner Arbeitsergebnisse ermöglichen.

**Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit;****Bereitschaftserklärung**

Zustimmung des QIS zur inoffiziellen und vertrauensvollen Mitarbeit an der Lösung politisch-operativer Aufgaben und zur Einhaltung der dafür erforderlichen Regeln der Konspiration. Inhalt und Form der B. sind der Persönlichkeit des GMS, seiner politisch-operativen Aufgabenstellung und operativen Perspektive angepaßt zu gestalten.

**Gesellschaftsgefährlichkeit**

materielle Eigenschaft der als Verbrechen in § 1 Abs. 3 StGB gekennzeichneten Straftat, die ihre objektive Schädlichkeit für die Gesellschaft oder einzelne ihrer Bürger näher charakterisiert. Die G. widerspiegelt das Verhältnis der Straftat zur sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie die Art und Tiefe des Widerspruchs zu ihren sozialen Grundanforderungen. Sie kennzeichnet damit die Schwere des Angriffs auf die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung und bringt den spezifischen antisozialen Charakter der Verbrechen zum Ausdruck. Die G. kann im Einzelfall ein unterschiedliches Ausmaß annehmen. Das findet seinen Niederschlag bei der Verwirklichung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit. In der politisch-operativen und Untersuchungsarbeit ist es ein unabdingbares Erfordernis, eine genaue Prüfung und Bestimmung des Grades der G. als wesentliche Voraussetzung der Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vorzunehmen. Das Ausmaß der G. hängt von der konkreten Beschaffenheit der einzelnen Elemente der - Tat - begehung, dem Grad des Verschuldens, Ursachen und Bedingungen der Straftat einschließlich der → Täterpersönlichkeit und von deren Wechselverhältnis zueinander ab. Zur G. gehören nur Umstände, die tatbezogen sind und tatsächlichen Einfluß auf den antisozialen Charakter der Verbrechen haben.